

**Externe Evaluierung der Schlichtungsstelle
Braunkohlenbergbau im Land Brandenburg**

Bericht

Erstattet durch: Dr. Christian Johann (Rechtsanwalt)

Berlin, im November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	3
B. Ergebnisse der Evaluierung.....	5
I. Anzahl der Verfahren und Verfahrensdauer	5
II. Bewertung der Schlichtungsordnung und des Verfahrens.....	5
1. Anwendungsbereich der Schlichtungsordnung	5
2. Zusammensetzung des Schlichtungsgremiums	6
3. Ansiedlung der Schlichtungsstelle bei der IHK	8
4. Antragstellung	9
5. Zulässigkeitsvoraussetzungen	9
6. Verfahrensgrundsätze und Verfahrensgang	9
III. Akzeptanz und Perspektive der Schlichtungsstelle	11
C. Fazit und Empfehlungen.....	13

A. Einleitung

- (1) Im Land Brandenburg wurde am 27.07.2019 die Schlichtungsstelle Braunkohlebergbau errichtet. Zweck der Schlichtungsstelle ist die Beilegung einzelfallbezogener Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit Sachschäden durch Auswirkungen des Braunkohlebergbaus ergeben. Damit sollen gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Betroffenen und den Bergwerksunternehmen (Lausitz Energie Bergbau AG – LE-B AG und Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH – LMBV) vermieden und eine gütliche Einigung erreicht werden. Grundlage der Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsordnung vom 24.07.2019. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Schlichtungsgremium und einer Geschäftsstelle. Das Schlichtungsgremium setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (im Folgenden: Ministerium) ausgewählt und für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzer werden jeweils vom Antragsteller und vom Bergwerksunternehmen benannt. Beisitzer, die von der Betroffenen-Seite benannt werden können, werden vom Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ebenfalls für die Dauer von drei Jahren bestellen die Unternehmen die Beisitzer, die von ihnen in einem Verfahren benannt werden können.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz in Cottbus; ihre Diensträume befinden sich bei der Industrie- und Handelskammer Cottbus (im Folgenden: IHK). Der IHK obliegt auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Brandenburg auch die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle.
- (3) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrages ist, dass (a) nur noch nicht abgeschlossene Bergschadensanzeigen vorliegen, die behauptete Schäden betreffen, die nach dem 25.03.2014 entstanden sind und (b) dass eine abschließende Bergschadensbeurteilung durch das Bergwerksunternehmen vorliegt oder dass eine Einigung zwischen dem Antragsteller und dem Bergwerksunternehmen über die Ursache des Schadens oder über den Umfang der Ersatzpflicht nicht in angemessener Zeit erreicht werden konnte. Zudem wird das Verfahren nur durchgeführt, wenn das Bergwerksunternehmen seine Zustimmung im Einzelfall hierzu gibt. Für die Antragstellung ist der der Schlichtungsordnung beigelegte Vordruck zu verwenden.
- (4) In der Gestaltung des Verfahrens ist die Schlichtungsstelle – im Rahmen der Vorgaben der Schlichtungsordnung – frei. Entscheidungen werden in der Regel nach einer mündli-

chen Verhandlung getroffen und ergehen mit einfacher Mehrheit; ein einstimmiges Votum ist anzustreben. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Bei Bedarf kann Beweis erhoben werden, insbesondere durch Inaugenscheinnahme oder durch Sachverständige. Das Verfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei, es sei denn die Antragstellung ist missbräuchlich. Das Schlichtungsverfahren endet – sofern der Antrag nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder es sich auf andere Weise erledigt – mit der Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags des Schlichtungsgremiums. Dieser wird verbindlich, wenn beide Parteien ihn annehmen.

- (5) Die Schlichtungsordnung vom 24.07.2019 galt für den Zeitraum von drei Jahren. Im Rahmen einer Evaluierung durch das Land Brandenburg unter Beteiligung der Bergwerksunternehmen sollte bis zum Auslaufen der Schlichtungsordnung über die Fortführung der Schlichtungsstelle entschieden werden. Da sich die Evaluierung verzögerte, wurde die Geltung der Schlichtungsordnung bis zum 31.12.2022 im Konsens mit den Beteiligten verlängert.
- (6) Das Ministerium hat uns mit der Durchführung der vorgesehenen Evaluierung beauftragt. Zu diesem Zweck wurden im Zeitraum 27.10. bis 7.11.2022 strukturierte Evaluierungsgespräche (per Telefon oder Videokonferenz) mit den Bergwerksunternehmen (LE-B AG, LMBV), dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle (Herrn Bernd Walter) und seinem Stellvertreter (Herrn Roland Bernards) sowie der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle (Frau Jana Frost) geführt. Die in diesen Gesprächen erlangten Informationen sind Grundlage der nachfolgend dargestellten Ergebnisse der Evaluierung.

B. Ergebnisse der Evaluierung

I. Anzahl der Verfahren und Verfahrensdauer

- (7) Insgesamt wurden (Stand 31.10.2022) seit Einrichtung der Schlichtungsstelle 23 Anträge eingereicht (2019: 8; 2020: 4; 2021: 7; 2022: 4). Davon betrafen sechs Anträge die LMBV; die übrigen entfielen auf die LE-B AG oder es blieb unklar, gegen welches Unternehmen sie gerichtet waren. Die weit überwiegende Zahl der Anträge (20) wurde als unzulässig erachtet oder von den Antragstellern zurückgenommen. In vier Fällen kam es zu einem Gespräch im Schlichtungsgremium. Zwei Fälle endeten mit einem Schlichtungsvorschlag, der von den Parteien angenommen wurde. Ein Verfahren ist noch anhängig.
- (8) Angaben zur durchschnittlichen Verfahrensdauer sind wegen der geringen Gesamtzahl der Anträge nicht möglich. Soweit Anträge als unzulässig erachtet wurden, vergingen zwischen Eingang und Entscheidung im Schnitt zwischen vier und acht Wochen.

II. Bewertung der Schlichtungsordnung und des Verfahrens

- (9) Die sich aus der Schlichtungsordnung ergebende Struktur der Schlichtungsstelle sowie das vorgesehene Verfahren wird von den Befragten im Wesentlichen als sachgerecht und praktikabel eingestuft. Gleichwohl wurde mit Blick auf einzelne Regelungen Verbesserungs- und Klarstellungspotenzial identifiziert. Die im Rahmen der Evaluierung erörterten Regelungen und die insoweit gemachten Erfahrungen werden im Folgenden dargestellt. Soweit Bestimmungen der Schlichtungsordnung im Folgenden nicht erwähnt werden, wurden hierzu im Rahmen der Evaluierungsgespräche keine Anmerkungen gemacht bzw. kein Erörterungsbedarf gesehen.

1. Anwendungsbereich der Schlichtungsordnung

- (10) Die Regelung über den persönlichen Anwendungsbereich in § 1 Nr. 1 der Schlichtungsordnung (Privatpersonen, kleine mittlere Handwerks- und Geschäftsbetriebe oder vergleichbare Personen) wird als sachgerecht und handhabbar bewertet. Zweifelsfragen hätten sich so gut wie nie ergeben. Erforderlichenfalls könne auf die Expertise der IHK zurückgegriffen werden, welche ihrerseits auf die KMU-Definition aus dem HGB zurückgreife. Seitens der IHK wurde darauf hingewiesen, die Einbeziehung von KMU in den

Anwendungsbereich sei von ihr angeregt worden, da die IHK in erster Linie Anlaufstelle für Unternehmen sei.

- (11) Ebenfalls sachgerecht und handhabbar sei die Regelung in § 1 Nr. 1 zum sachlichen Anwendungsbereich (keine Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung). Diese Regelung sei deutlich genug und könne auch kaum klarer gefasst werden. In der Praxis könnten etwaige Zweifelsfragen im Gespräch mit dem Bergwerksunternehmen pragmatisch geklärt werden. Entscheidend darauf angekommen sei es in der bisherigen Praxis noch nicht.

2. Zusammensetzung des Schlichtungsgremiums

- (12) Die Zusammensetzung des Schlichtungsgremiums (Vorsitzender und zwei Beisitzer, § 1 Nr. 3 der Schlichtungsordnung) wird grundsätzlich als sachgerecht und bewährt eingeschätzt.
- (13) Wiederholt wurde jedoch darauf hingewiesen, das Rollenverständnis der Beisitzer habe teils Schwierigkeiten bereitet. Auf Betroffenen-Seite hätten sich die Beisitzer teils eher als „Anwälte der Betroffenen“ verstanden. Bei Beisitzern auf beiden Seiten sei teils auch eine gewissen „Übermotivation“ zu beobachten gewesen, die sich darin gezeigt habe, dass selbständig Ortsbesichtigungen vorgenommen und Gespräche mit Beteiligten geführt worden seien. Die Beisitzer hätten insoweit vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter „gebremst“ und entsprechend belehrt werden müssen. Hieraus wurden unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen. Es könne in Betracht gezogen werden, bei einer zukünftigen Gestaltung von einem Schlichtungsgremium mit Beisitzern ganz abzusehen und dieses durch einen (Einzel-)Schlichter zu ersetzen, bei dem es sich um einen ehemaligen Richter handeln sollte. Alternativ sei zu erwägen, ob im Zuge des Auswahlverfahrens Vorkehrungen getroffen werden könnten, die eine bessere Gewähr für die Parteilosigkeit der ausgewählten Beisitzer bieten. Es wurde aber auch die Einschätzung geäußert, die Problematik sei insgesamt handhabbar und es bedürfe nicht zwingend Anpassung des Auswahlverfahrens. Als sinnvoll erachtet wurde es, wenn die Beisitzer im Verlauf des Bestellungsprozesses formal über ihre Rolle belehrt würden, und dabei ggf. auch eine entsprechende Erklärung unterzeichnen.
- (14) Eine gewisse Unausgewogenheit wurde beim Prozess der Benennung der Beisitzer auf Unternehmensseite einerseits und auf Betroffenen-Seite andererseits identifiziert. Während den Bergwerksunternehmen die (von ihnen bestellten) Beisitzer bekannt seien, sei dies auf Betroffenen-Seite in der Regel nicht der Fall. Es gebe insoweit im Grundsatz nur

eine Namensliste, aus denen ein Beisitzer ausgewählt werden könne. Die Hinterlegung von Informationen zum persönlichen Hintergrund (z.B. Berufsweg, gesellschaftliches Engagement o.ä.) sei nicht vorgesehen. Einige Beisitzer hätten solche Angaben zwar nachträglich freiwillig gemacht. Dies habe dann dazu geführt, dass diese Beisitzer von den Betroffenen bevorzugt benannt wurden. Es sei daher wünschenswert, wenn die Beisitzer auf Betroffenen-Seite im Verlauf des Bestellungsprozesses einen Fragebogen oder ein Datenblatt auszufüllen hätten, in dem entsprechende Informationen abgefragt werden. Damit verbunden werden müsste eine Datenschutzerklärung, in der eingewilligt wird, dass die Informationen den Antragstellern zur Verfügung gestellt werden und Basisinformationen auch veröffentlicht werden dürfen. Vorstellbar wäre, dass die Informationen zum persönlichen Hintergrund auch schon Gegenstand der Beschlussvorlage beim Braunkohlensausschuss sein könnten.

- (15) Allerseits als sinnvoll erachtet wurden die Vorgaben zur Qualifikation für das Amt des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters (Befähigung zum Richteramt; § 2 Nr. 1 der Schlichtungsordnung). Es habe sich hier vor allem bewährt, dass die Ämter von ehemaligen Richtern wahrgenommen wurden. Dies entspreche mit Blick auf die Besetzung der Ämter in vergleichbaren Gremien auch dem allgemein Üblichen. Weitergehende Qualifikationsanforderungen (wie z.B. vertiefte Vorkenntnisse im Bergschadensrecht) seien nicht erforderlich. Geäußert wurde aber auch die Einschätzung, dass insbesondere (richterliche) Erfahrungen im Umgang mit anwaltlich nicht vertretenen Personen hilfreich seien, wie sie z.B. im Rahmen einer Tätigkeit als Richter am Amtsgericht gewonnen würden.
- (16) Ebenfalls als sachgerechte Regelung wurde allseits das Auswahlverfahren für den Vorsitzenden und den Stellvertreter empfunden (Auswahl durch das Ministerium; Bestellung nach Zustimmung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Landtages Brandenburg, § 2 Nr. 2 der Schlichtungsordnung). Das Verfahren sei reibungslos verlaufen und biete die Gewähr für die Neutralität und Parteilosigkeit der ausgewählten Personen. Hinzu komme, dass das Ministerium am besten in der Lage sei, den Kreis von Personen (insbesondere aus dem Kreis der Richterschaft) zu überblicken, die für eine Auswahl in Betracht kommen.

3. Ansiedlung der Schlichtungsstelle bei der IHK

- (17) Unterschiedlich bewertet wurde die Ansiedlung der Schlichtungsstelle bei der IHK (§ 1 Nr. 5 u. 6, § 3 der Schlichtungsordnung). Die Aufgabenwahrnehmung durch die IHK wurde allseits als positiv wahrgenommen. Die Geschäftsstelle sei kompetent geführt worden. Die Kommunikation sei unkompliziert gewesen; es gebe keine negativen Erfahrungen. Bewährt habe sich insbesondere, die Besetzung der Geschäftsstelle mit einer Volljuristin. Als nicht ideal wurde allerdings empfunden, dass die Geschäftsstelle faktisch nur von einer Person und zudem als Nebentätigkeit geführt wurde. Bei Abwesenheit sei die Erreichbarkeit nicht immer gegeben gewesen. In Phasen mit (verhältnismäßig) vielen Fällen habe es auch einmal Verzögerungen gegeben. Eine bessere personelle Ausstattung sei daher wünschenswert, wenngleich volles Verständnis dafür bestehe, dass dies in Anbetracht der geringen Fallzahlen schwierig umzusetzen sei.
- (18) Zurückhaltender ist die Bewertung seitens der IHK. Die Ansiedlung der Geschäftsstelle bei der IHK sei eine mögliche Lösung, aber nicht unbedingt aber die sinnvollste. Für Verbraucher sei die IHK eigentlich keine Ansprechpartnerin. Da die LE-B AG Mitglied der IHK sei, seien Interessenkonflikte nicht gänzlich ausgeschlossen, wenngleich sich insoweit in der Vergangenheit keine praktischen Probleme ergeben hätten. Es gebe insgesamt kaum Schnittstellen zur sonstigen Arbeit der IHK. Am ehesten verwandt mit der Schlichtungsstelle sei noch die Mediationsstelle bei der IHK, eine eigenständige Einrichtung, welche für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen zuständig sei. Eine Vergleichbarkeit mit der Schlichtungsstelle aber nur sehr bedingt gegeben. Ob eine etwaige Integration der Schlichtungsstelle in die Mediationsstelle sinnvoll wäre, müsste von Grund auf durchdacht werden und lasse sich nicht ohne Weiteres beantworten. Generell sei die praktische Umsetzung der Schlichtungsstelle für die IHK nicht einfach. Gerade am Anfang habe es erhebliche Schwierigkeiten gegeben, die Schlichtungsstelle überhaupt arbeitsfähig zu machen. Die geringen Fallzahlen rechtfertigten keine eigene Planstelle für die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle (die sich ausschließlich damit beschäftigt). Aus dem gleichen Grunde sei die Einrichtung eines eigenen Sekretariats für die Schlichtungsstelle, das sich in administrativer Hinsicht vertieft einarbeiten könnte, nicht darstellbar. Für die Zukunft spreche viel für eine alternative Trägerschaft. Mit Blick auf die geringen Fallzahlen sei eine gemeinsame Schlichtungsstelle für Brandenburg und Sachsen überlegenswert, was aber wiederum andere Schwierigkeiten mit sich brächte. Wichtig bei alledem sei vor allem Vorausschau und Planungssicherheit. Sofern die Schlichtungsstelle fortgesetzt würde, solle dies für mindestens drei Jahre und dann dauerhaft bei einem bestimmten Träger geschehen.

- (19) Zur Regelung in § 3 Nr. 2 der Schlichtungsordnung (Sprechstunden, Informationsveranstaltungen) wurde angemerkt, diese habe keine praktische Rolle gespielt. Termine vor Ort seien ggf. mit einem hohen Aufwand verbunden. Problematisch sei auch, dass die Geschäftsstelle ausschließlich objektiv über das vorgesehene Verfahren informieren dürfe, nicht aber über die Erfolgsaussichten konkreter Fälle. Die Regelung wecke daher falsche Erwartungen. Die praktische Erfahrung zeige, dass sich Anfragen meist auf die Erfolgsaussichten bezögen.

4. Antragstellung

- (20) Die Vorgaben für die Antragstellung wurden allseits als sachgerecht und ausreichend erachtet. Kritisch bewertet wurde gleichwohl die Gestaltung des Antragsformulars, das lediglich eine Seite umfasst. Es sei nicht möglich einen Bergschaden in wenigen Zeilen zu beschreiben. Die Anforderungen an eine Schadensbeschreibung seien auf diese Weise nicht transparent. Das Formular wecke insoweit falsche Erwartungen und sei Quelle von Frustration auf Seiten der Antragsteller. Zudem folge aus den zumeist knappen Angaben der Antragsteller häufig die Notwendigkeit von Nachfragen seitens der Geschäftsstelle.

5. Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (21) Die in § 4 Nr. 1 der Schlichtungsordnung enthaltenen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens vor der Schlichtungsstelle wurden unterschiedlich bewertet. Auf der einen Seite wurde die Regelung als bewährt und handhabbar eingeordnet und insoweit kein Änderungsbedarf gesehen. Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, die Festlegung gerade des 25.03.2014 als Stichtag sei in der Sache nicht erklärlich. Des Weiteren seien die Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 Buchst. a. (Entstehung eines Bergschadens nach dem 25.03.2014/keine Verjährung) in Praxis häufig schwierig zu prüfen. Die Prüfung der Zulässigkeit müsse insoweit teils weit in die Begründetheit vorgreifen. Die Zulässigkeitsprüfung werde auf diese Weise überfrachtet. Es sei bei einer etwaigen Neufassung der Schlichtungsordnung daher zu überlegen, die Zulässigkeitsanforderungen in die Richtung zu modifizieren, dass im Wesentlichen ein „schlüssiger“ Vortrag ausreicht, um eine „Kopflastigkeit“ der Zulässigkeitsprüfung zu vermeiden.

6. Verfahrensgrundsätze und Verfahrensgang

- (22) Als sinnvoll und bewährt wurde allseits angesehen, dass die Schlichtungsstelle nach § 4 Nr. 2 der Schlichtungsordnung in der Gestaltung des Verfahrens frei ist. Fest vorgegebene

Verfahrensabläufe seien für die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten eher hinderlich. Die von § 4 Nr. 2 der Schlichtungsordnung gewährte Freiheit und Flexibilität seien ein großer Vorzug. Gleichwohl wurde auch darauf hingewiesen, es sei nach § 4 Nr. 2 der Schlichtungsordnung nicht gänzlich klar, was „freie Verfahrensgestaltung“ genau bedeutete. Die Regelung stehe auch in einem gewissen Widerspruch dazu, dass die Schlichtungsordnung selbst zahlreiche Vorgaben zum Verfahren mache. Überlegenswert sei daher eine Anpassung der Formulierung dahingehend, dass die Verfahrensgestaltung frei ist, soweit die Schlichtungsordnung keine besonderen Regelungen enthält.

- (23) Allgemein befürwortet wurde auch die Regelung in § 4 Nr. 5 der Schlichtungsordnung (Möglichkeit der Zurückweisung durch den Vorsitzenden bei offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit). Es müsse eine Möglichkeit geben, offensichtlich aussichtslose Fälle zügig zu beenden. Unterschiedliche Einschätzungen gab es jedoch hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „offensichtlich“. Dieses wurde auf der einen Seite als hinreichend konkret erachtet; es könne im Wege der Auslegung „mit Leben gefüllt“ werden. Auf der anderen Seite wurde hier eine klarere Regelung für wünschenswert gehalten. Unklar sei beispielsweise, ob es ein Fall „offensichtlicher“ Unzulässigkeit sei, wenn die Durchführung des Schlichtungsverfahrens (nur) an der fehlenden Zustimmung des Bergwerksunternehmens im Einzelfall scheitert, oder wenn ein Schaden als verjährt eingeordnet wird.
- (24) Zu § 4 Nr. 6 der Schlichtungsordnung wurde darauf hingewiesen, es sei unklar, was genau mit der „Anerkennung“ eines Bergschadens gemeint sei, insbesondere von wem der Schaden anerkannt worden sein müsse (vom Bergwerksunternehmen oder vom Schlichtungsgremium?). Eine präzisere Formulierung sei hier wünschenswert. Praktisch habe die Regelung zwar bislang noch keine Rolle gespielt. Die Frage könne sich aber in Zukunft noch stellen.
- (25) Einhellig als sinnvoll wurde bewertet, dass das Verfahren nach § 4 Nr. 7 der Schlichtungsordnung nicht öffentlich ist. Dies solle in jedem Fall beibehalten werden. Öffentlichkeit sei für die Erzielung einer gütlichen Einigung eher hinderlich. Sie biete auch mit Blick auf die Bekanntheit der Schlichtungsstelle keinen Mehrwert. Diese sei durch Öffentlichkeitsarbeit und Medienberichterstattung hinreichend gewährleistet.
- (26) Überarbeitungsbedarf wurde mit Blick auf die Regelung in § 6 Nr. 1 der Schlichtungsordnung (Verfahrensgang nach Eingang eines Antrags) identifiziert. Es sei nicht hinreichend klar, welchen Umfang die hier vorgesehene Prüfung, „ob der Antrag vollständig ist und ob die formellen Voraussetzungen für die Annahme des Antrags vorliegen“, haben müsse. In der Praxis werde ein Antrag im Zweifel eher bereits nach einer summarischen

Prüfung an die Bergwerksunternehmen weitergeleitet, da eine umfangreiche Zulässigkeitsprüfung keinen Sinn ergebe, solange nicht feststehe, ob das Bergwerksunternehmen der Durchführung des Verfahrens überhaupt zustimmt. Es sei eine besondere Quelle für Frustrationen seitens der Antragsteller, wenn die Geschäftsstelle womöglich bei den Antragstellern wegen der Vervollständigung von Unterlagen mehrfach nachfragen müsse und schlussendlich mitgeteilt wird, der Antrag sei unzulässig, weil das Bergwerksunternehmen nicht zugestimmt habe. Weiter sei in § 6 Nr. 1 der Schlichtungsordnung nicht geregelt, wie zu verfahren ist, wenn die Geschäftsstelle zu dem Ergebnis gelangt, dass der Antrag unvollständig ist und/oder die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das gleiche gelte für den Fall, dass das Bergwerksunternehmen dem Verfahren nicht zustimmt. Es besteht zwar die einhellige Meinung, dass eine Entscheidung über die Verfahrensbeendigung nur durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter erfolgen darf, nicht aber durch die Geschäftsstelle. Sinnvollerweise müsse diese Entscheidung unter Anwendung von § 4 Nr. 5 getroffen werden. Dies komme jedoch in § 6 Nr. 1 nur unzureichend zum Ausdruck. Fraglich sei insbesondere auch, ob es sachgerecht ist, einen Antrag als „offensichtlich“ unzulässig zurückzuweisen, der (nur) deshalb nicht behandelt werden kann, weil das Bergwerksunternehmen seine Zustimmung nicht gibt. Diese Entscheidung werde notwendigerweise erst nach Antragstellung getroffen, was gegen eine „Offensichtlichkeit“ spreche.

- (27) Die Verfahrensbeendigung durch einen Schlichtungsvorschlag des Schlichtungsgremiums, welcher der Annahme durch die Parteien bedarf, wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Eine Änderung in Richtung eines verbindlichen Schlichtungsspruchs wird nicht gewünscht bzw. nicht für zielführend gehalten.

III. Akzeptanz und Perspektive der Schlichtungsstelle

- (28) Die gering gebliebene Zahl von Anträgen, die die Schlichtungsstelle erreicht hat, wirft die Frage nach den Faktoren auf, die dazu geführt haben, dass die mit der Schlichtungsordnung eröffnete Möglichkeit der Streitbeilegung eher selten in Anspruch genommen wurde. Hierfür wurden von der Befragten verschiedene Gründe identifiziert

Ins Gewicht falle vor allem, dass die Bergwerksunternehmen an sie herangetragene Schadensmeldungen grundsätzlich gründlich prüften und hierzu fundierte Einschätzungen trafen. Stelle sich dabei ein ersatzpflichtiger Bergschaden heraus, werde dieser auch reguliert. Insbesondere die LE-B AG habe im Bereich des aktiven Tagebaus in der Vergangenheit großzügig, teil überobligatorisch Entschädigungen geleistet. Werde eine Ersatzpflicht von den Bergwerksunternehmen verneint, geschehe dies in der Regel mit einer

belastbaren Begründung. Es gebe daher kaum Fälle, bei denen eine Weiterverfolgung im Schlichtungsverfahren aus Sicht der Betroffenen lohnenswert erscheine. Soweit bei Einrichtung der Schlichtungsstelle mit einer großen Fallzahl gerechnet wurde, sei dies daher möglicherweise von vornherein eine falsche Erwartungshaltung gewesen. Auch in Zukunft sei deshalb nicht mit einer großen Zahl von Verfahren zu rechnen.

- (29) Angemerkt wurde aber auch, dass die Beurteilungen seitens der Bergwerksunternehmen auf die Betroffenen teils auch den Effekt einer Entmutigung in dem Sinne gehabt hätten, dass man „ohnehin keine Chance“ hätte. Dieser Eindruck habe sich zwischen Betroffenen auch herumgesprochen. Es sei daher nicht auszuschließen, dass auch dies zu der geringen Fallzahl bei der Schlichtungsstelle beigetragen hat.
- (30) Weiterer Grund für die geringe Fallzahl sei der abnehmende Umfang der Bergbautätigkeit. Insbesondere im Bereich der LMBV würden die relevanten Flächen immer kleiner.
- (31) Aus Betroffenen-Perspektive nicht förderlich für die Akzeptanz der Schlichtungsstelle sei ferner der Umstand, dass die Verfahren im Einzelfall nur mit Zustimmung der Bergwerksunternehmen durchgeführt werden. Dies sei möglicherweise ein gewisser „Geburtsfehler“ der Schlichtungsordnung, der zur zurückhaltenden Inanspruchnahme beitrage.
- (32) Ob die überschaubare Zahl der Fälle auch auf eine zu geringe Bekanntheit der Schlichtungsstelle zurückzuführen ist, wurde unterschiedlich beurteilt. Teils wurde dies angenommen. Teils wurde darauf hingewiesen, dass es Öffentlichkeitsarbeit und Medienberichterstattung gegeben habe. Dabei habe die Medienberichterstattung zum Zeitpunkt der Einrichtung der Schlichtungsstelle einen spürbaren Effekt auf die Eingangszahlen gehabt. Bei späteren Medienberichterstattungen habe sich eine solche Wirkung hingegen nicht mehr gezeigt.
- (33) Was die Perspektive der Schlichtungsstelle anbelangt, besteht seitens der Bergwerksunternehmen kein zwingender Bedarf diese fortzuführen. Im Übrigen überwiegt die Einschätzung, dass die geringe Anzahl von Fällen eher in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen, den die Unterhaltung der Schlichtungsstelle verursacht. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Fallzahlen in Zukunft zunehmen könnten.

C. Fazit und Empfehlungen

- (34) Die Schlichtungsordnung und das in ihr vorgesehene Verfahren haben sich im Grundsatz bewährt. Gleichwohl wurde eine Anzahl von Regelungen identifiziert, deren Überarbeitung im Falle der Fortsetzung der Schlichtungsstelle im Interesse der Rechtsklarheit und Verfahrenstransparenz wünschenswert erschiene. Dies betrifft insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen und deren Prüfung sowie die Rollenverteilung zwischen Geschäftsstelle und Schlichtungsgremium. Für den Fall der Fortsetzung der Schlichtungsstelle wäre daher eine entsprechende Anpassung der Schlichtungsordnung zu empfehlen. Optimierbar erscheint in diesem Fall auch der Beststellungs- und Benennungsprozess der Beisitzer. Insoweit sollte zum einen nach Wegen gesucht werden, die Beisitzer noch besser die ihnen im Verfahren zukommende Rolle als unparteiliches Gremienmitglied zu vermitteln. Zum anderen wäre bei den Beisitzern auf Betroffenen-Seite eine größere Transparenz mit Blick auf den persönlichen Hintergrund der Beisitzer erstrebenswert.
- (35) Insgesamt ist aus der Evaluierung jedoch die Schlussfolgerung zu ziehen, dass es für eine Empfehlung zur Fortsetzung der Schlichtungsstelle in ihrer bisherigen Form nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen keine hinreichende Grundlage gibt. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist
- die objektiv geringe Anzahl von Fällen, welche die Schlichtungsstelle bisher erreicht hat,
 - die augenscheinlich fehlende Aussicht, dass sich am Fallaufkommen in Zukunft maßgeblich etwas ändern könnte, sowie
 - die vor diesem Hintergrund zurückhaltende Beurteilung des Mehrwerts der Schlichtungsstelle durch die Befragten.

Solange nicht absehbar ist, dass sich die Fallzahlen merklich erhöhen könnten, erscheint es insbesondere schwierig, einen dauerhaften institutionellen Rahmen für die Schlichtungsstelle zu schaffen, dessen Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Aufwand steht. Die Erfahrungen der IHK haben gezeigt, dass es für die Schaffung einer entsprechend ausgestatteten Infrastruktur einer gewissen „Grundlast“ an Fällen bedarf, die für eine angemessene Auslastung der geschaffenen Strukturen sorgen. Wichtig für die Schaffung solcher Strukturen ist zudem Planungssicherheit. Beides ist bei der gegenwärtig geringen Fallzahl nicht darstellbar.